

Donnerstag, 6. Mai 1999

4. wiederholt seine Forderung nach Aufhebung oder Änderung des Gesetzes über die innere Sicherheit in seiner derzeitigen Form, das nicht nur gegen internationale Menschenrechtskonventionen, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratische Praxis verstößt, sondern auch die Festnahme und Inhaftierung von Personen erlaubt, die in friedlicher Weise ihren religiösen oder politischen Überzeugungen Ausdruck verleihen, und ihnen angemessenen Rechtsschutz, eine angemessene Verteidigung und ein faires Verfahren in öffentlicher Verhandlung vorenthält;
5. fordert die Kommission und den Rat auf, die weitere Entwicklung der politischen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Malaysia von der Bereitschaft dieses Landes abhängig zu machen, der Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte innerhalb seiner Grenzen vorrangig Aufmerksamkeit zu widmen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament Malaysias zu übermitteln.

d) B4-0463, 0468, 0477, 0482, 0497 und 0504/99

EntschlieÙung zur Lage der Menschenrechte in Dschibuti

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Dezember 1997 ⁽¹⁾,
- A. besorgt über die Lage der Menschenrechte in Dschibuti und insbesondere über die Gewalt gegen Regimegegner und Menschenrechtsaktivisten,
- B. insbesondere besorgt über das Schicksal von etwa vierzig Oppositionellen in Dschibuti, die im Gefängnis von Gabodé unter äußerst schweren Bedingungen festgehalten werden,
- C. unter Hinweis darauf, daß während der letzten Monate zwei Gefangene in der Haft verstorben sind, weil sie nicht die aufgrund ihres Gesundheitszustandes erforderliche ärztliche Versorgung erhielten,
- D. unter Hinweis darauf, daß die wichtigsten Vertreter der Afar-Opposition, darunter Mohamed Kadamy, Vertreter der Front für die Wiederherstellung der Einheit Dschibutis in Europa, und mehrere seiner Mitarbeiter sowie einzelne Familienmitglieder in Äthiopien und in Jemen verhaftet und anschließend nach Dschibuti ausgeliefert wurden, wo sie seither inhaftiert sind,
- E. unter Hinweis darauf, daß bisher keinem der Häftlinge ein gerechter Prozeß oder Unterstützung durch einen Anwalt zuteil wurde, obwohl mehrere Gefangene seit über 18 Monaten inhaftiert sind,
- F. unter Hinweis auf die großen Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere unter der Volksgruppe der Afar, denen immer noch die Möglichkeit vorenthalten wird, in ihre Herkunftsregion zurückzukehren,
- G. unter Hinweis darauf, daß Dschibuti das Lomé-Abkommen unterzeichnet hat, in dessen Artikel 5 verfügt wird, daß die Entwicklungshilfe von der Achtung und Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten abhängig gemacht wird,
 1. verurteilt die Verstöße gegen die Menschenrechte in der Republik Dschibuti und fordert die Regierung Dschibutis auf, künftig die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf ein gerechtes Verfahren;
 2. verurteilt mit Nachdruck die Behandlung, der die Häftlinge in den Gefängnissen von Dschibuti, insbesondere in Gabodé, derzeit ausgesetzt sind; fordert, daß die kranken und verwundeten Häftlinge unverzüglich die erforderliche ärztliche Betreuung erhalten und daß die Regierungsstellen Dschibutis angemessene Haftbedingungen gewährleisten;
 3. fordert die Regierung Dschibutis mit Nachdruck auf, alle politischen Häftlinge freizulassen und den übrigen Häftlingen unverzüglich ein gerechtes Verfahren zuteil werden zu lassen;
 4. fordert insbesondere den kürzlich gewählten Präsidenten Guelleh auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte und rechtsstaatliche Verhältnisse in seinem Land entsprechend seinen Wahlversprechen zu gewährleisten;

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 207.

Donnerstag, 6. Mai 1999

5. fordert die Regierungsstellen Dschibutis auf, den für die Wiederherstellung eines Klimas des Vertrauens im Lande erforderlichen politischen Dialog wiederzubeleben;
6. fordert die Regierung Dschibutis auf, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge — insbesondere unter der Volksgruppe der Afar — zu fördern, indem vor allem die Wiederherstellung ihrer Siedlungen sichergestellt wird;
7. ruft die Kommission und den Rat dazu auf, die Lage der Menschenrechte in Dschibuti aufmerksam zu verfolgen und über die Einhaltung von Artikel 5 des Lomé-Abkommens zu wachen, dem zufolge die Entwicklungshilfe von der Achtung und der Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten abhängig gemacht wird;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Paritätischen Versammlung AKP-EU, der OAU sowie den Regierungen Dschibutis, Äthiopiens und Jemens zu übermitteln.

e) **B4-0466, 0469, 0476, 0483, 0498 und 0501/99**

EntschlieÙung zur Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zum Internationalen Strafgerichtshof,
- A. unter Hinweis darauf, daß auf der Diplomatenkonferenz in Rom am 18. Juli 1998 die Satzung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes angenommen wurde,
 - B. unter Hinweis darauf, daß die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes die Ratifizierung der Satzung durch mindestens 60 Länder erfordert,
 - C. unter Hinweis darauf, daß bisher 82 Länder die Satzung unterzeichnet haben, während erst drei Länder (Senegal, Trinidad und Tobago sowie San Marino) den Text ebenfalls ratifiziert haben,
 - D. unter Hinweis darauf, daß es für die Schaffung einer wirksamen und sicheren internationalen Gerichtsbarkeit von größter Bedeutung ist, daß der Internationale Strafgerichtshof eingesetzt wird und so schnell wie möglich — auf jeden Fall vor Ende des Jahres 2000 — seine Arbeit aufnehmen kann,
 - E. voller Genugtuung über die vom Rat vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf abgegebenen Erklärungen, die den Willen nach einem starken Engagement der Union zugunsten einer zügigen Ratifizierung und Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes bekunden,
 - F. unter Hinweis darauf, daß in einigen Ländern der Union — vor allem in Italien, Frankreich, Belgien und Finnland — bereits substantielle Fortschritte im Prozeß der Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes erzielt worden sind, auch wenn bisher kein Mitgliedstaat der Union die Satzung ratifiziert hat,
1. beglückwünscht die Regierungen und Parlamente von Senegal, Trinidad und Tobago sowie San Marino dazu, daß sie bereits die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes ratifiziert haben;
 2. bekräftigt seinen dringenden Aufruf an die Regierungen und an die Parlamente der Mitgliedstaaten, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, um die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes zu ratifizieren;
 3. empfiehlt den Mitgliedstaaten, nicht auf Artikel 124 „opt out“ zurückzugreifen, der es ihnen gestattet, während einer Übergangszeit von sieben Jahren Kriegsverbrechen aus der Zuständigkeit des Gerichtshofes auszunehmen;
 4. verpflichtet den Rat, alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, damit die Parlamente der 15 Mitgliedstaaten der Union die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes so zügig wie möglich ratifizieren können;
 5. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, auf eine zügige Ratifizierung der Satzung durch die Länder, die den Beitritt zur Union beantragt haben, hinzuwirken;